



**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach
§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV
vorzulegenden Berichts nebst Anhang**

Anlage Bericht

zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung
zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen
i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die dritte Regulierungsperiode

vom

26.04.2017

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts

Der Bericht dient der Erläuterung der in den Erhebungsbögen hergeleiteten und dargestellten Kostenartenrechnung. Die Erhebungsbögen sind jeweils gesondert für den Netzbetreiber, alle Verpächter bzw. Subverpächter sowie die fünf wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister, soweit die Kosten des jeweiligen Dienstleisters fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Jahr 2016 überschreiten, einzureichen. Sofern ein konzernverbundener Verpächter auch als Dienstleister auftritt, ist je Leistungsart (Dienstleistung oder Verpachtung) ein gesonderter Erhebungsbogen zu übermitteln. Mehrere Dienstleistungsverhältnisse mit demselben Dienstleister sind zusammenzufassen.

Die Verpflichtung, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen für einen Zeitraum von 2012 bis 2016 im Erhebungsbogen darzustellen, die Überleitungen in die Kostenartenrechnung für die Jahre 2015 und 2016 in einem Bericht detailliert zu erläutern und jeweils mit den erforderlichen Nachweisen zu versehen, gilt nur für den Netzbetreiber.

Für alle Verpächter bzw. Subverpächter und die fünf wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister, sofern die Kosten der Dienstleistung 5 Prozent der Erlösobergrenze des Jahres 2016 überschreiten, sind davon abweichend lediglich die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Geschäftsjahre 2015 und 2016 in den Erhebungsbögen darzustellen. Für alle Verpächter bzw. Subverpächter und konzernverbundene Dienstleister sind in den Tabellenblätter A1. bis A3. der Erhebungsbögen lediglich die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Geschäftsjahre 2015 und 2016 darzustellen. Die Tabellenblätter B.b., C., D., E. und F. sind – abweichend von den Verpflichtungen für den Netzbetreiber – nicht zu befüllen. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedürfen die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen 2015 und 2016. Für jeden Verpächter bzw. Subverpächter und konzernverbundene Dienstleister ist jeweils ein eigener Unterabschnitt unter der entsprechenden Ziffer der Gliederungsstruktur einzufügen (dort kann aus Gründen der Übersichtlichkeit aber auch auf einen gesonderten Bericht je Verpächter bzw. Subverpächter und Dienstleister verwiesen werden).

Alle Erläuterungen zu den in den Erhebungsbögen übermittelten Daten müssen so gehalten sein, dass sie einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die in den Erhebungsbögen dargestellte Kostenartenrechnung vollständig nachzuvollziehen.

Alle Nachweise sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Ergeben sich aus den Nachweisen Informationen, die aus sich heraus nicht verständlich sind, sind sie in dem jeweiligen relevanten Abschnitt zu erläutern.

Der Bericht nebst Anhang ist in der folgenden Gliederungsstruktur zu erstellen:

1. Erläuterung des Tätigkeitsabschlusses nach § 6b EnWG und der nach § 4 Abs. 4 StromNEV dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderungen seit dem Basisjahr 2011
 - 1.1. Detaillierte Erläuterung der bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV
 - 1.2. Erläuterung der nach § 3 Abs. 4 S. 2 MSbG ausgegliederten Kosten und Erlöse bzw. Erträge
 - 1.3. Erläuterung zu Kapitalverrechnungen
2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV
 - 2.1. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnungen der Tätigkeitsabschlüsse (2015 und 2016) in das Gesamtkostenblatt
 - 2.2. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Bilanzen der Tätigkeitsabschlüsse (2015 und 2016) in die kalkulatorische Bilanz
 - 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2015 und 2016) und deren Überleitung in das Gesamtkostenblatt bzw. die kalkulatorische Bilanz
 - 2.4. Erläuterungen zum Anlagevermögen und zu den für die Kostenprüfung wesentlichen Netzveränderungen (Netzübergänge, Sonderabschreibungen etc.) in den Jahren 2012 bis 2016
 - 2.5. Sonstige Erläuterungen

3. Darlegung der aufwandsgleichen Kosten und der kostenmindernden Erträge bzw. Erlöse, auf Grundlage der Werte des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres
 - 3.1. Darlegung der Kostenartenrechnung
 - 3.2. Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV
 - 3.3. Sonstige Erläuterungen
4. Anhang
 - 4.1. Jahresabschlüsse und Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b EnWG (2012 bis 2016), inklusive aller Anlagen
 - 4.2. Kontenrahmen, Konten- und Kostenstellenplan

**B. Vorgaben zum Mindestinhalt des Berichts
nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV**

Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Bei den im Folgenden dargestellten, bei der Erstellung des Berichtes zu beachtenden Vorgaben zu den einzelnen Gliederungspunkten handelt es sich um Mindestanforderungen. Diese können um weitere, aus der Sicht des Netzbetreibers für die Verständlichkeit und Vollständigkeit des Berichts erforderliche Darlegungen ergänzt werden.

Die Darlegungen des Netzbetreibers müssen vollständig und wahr sein. D.h. für die Beurteilung der Kostenlage des Netzbetreibers erhebliche Tatsachen dürfen nicht weggelassen oder falsch dargestellt werden.

**1. Erläuterung des Tätigkeitsabschlusses nach § 6b EnWG und der
nach § 4 Abs. 4 StromNEV dokumentierten Schlüssel sowie deren
Änderungen seit dem Basisjahr 2011**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV erfolgt die Bestimmung der Netzkosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres und den Bilanzen der in den Kalenderjahren 2015 und 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV zusammen.

Die Kostenartenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 1 StromNEV erfordert die Darlegung und den Nachweis zu den Einzelpositionen der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen 2015 und 2016 des Unternehmens. Der Netzbetreiber hat die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen 2015 und 2016 im Erhebungsbogen darzustellen und im Bericht detailliert zu erläutern. Die in die Überleitungsrechnung einzutragenden Werte müssen mit den Werten der testierten Jahresabschlüsse bzw. Tätigkeitsabschlüsse vollständig übereinstimmen; Abweichungen von den testierten Werten sind unzulässig.

Etwaige aus Sicht des Netzbetreibers erforderliche Abweichungen sind durch Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen gesondert in den Tabellenblättern A1.b. und A2.b. darzustellen und im Bericht (je Buchungssachverhalt) gesondert zu erläutern und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.

Darüber hinaus ist für den Netzbetreiber die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen 2012 bis 2014 und die Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 in die Kostenartenrechnung erforderlich, um Besonderheiten des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV identifizieren zu können. Die Darstellung der Bilanzen 2012 bis 2014 ist erforderlich, um die Höhe der Bestände im Zeitablauf nachvollziehen zu können. Die für den Netzbetreiber vorzulegende in Tabellenblatt F. darzustellende Saldenliste für das Jahr 2016 dient der Nachvollziehbarkeit von Zuordnungen, die der Netzbetreiber im Basisjahr zur Tätigkeit Elektrizitätsverteilung vorgenommen hat.

1.1. Detaillierte Erläuterung der bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV

Bei Mehrspartenunternehmen hat die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (Tabellenblatt A1.) bzw. der Bilanz (Tabellenblatt A2.) zunächst nach Sparten (Gesamtunternehmen → Sparte) zu erfolgen. Dazu sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Bilanz des Gesamtunternehmens aufgegliedert nach Sparten anzugeben. Gesondert sind die Werte der nach Sparten aufgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz einzutragen, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden.

Nach der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz nach Sparten erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz für die Sparte Elektrizität nach den in § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG aufgeführten Tätigkeiten sowie sonstigen Tätigkeiten in der Sparte Elektrizität (Sparte → Tätigkeit).

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG sind nach § 6b Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für bestimmte Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die Zuordnung der Gemeinkosten des gesamten Unternehmens auf die einzelnen Tätigkeiten hat nach § 4 Abs. 4 StromNEV durch eine sachgerechte Schlüsselung zu erfolgen (§ 6b Abs. 3 Satz 5 EnWG).

Werden der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ geschlüsselte Kosten oder Erlöse bzw. Erträge sowie Bilanzwerte zugeordnet, so sind die dabei verwendeten Schlüssel, einschließlich der internen Leistungsverrechnung, in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Art und Weise zu dokumentieren und vollständig zu erläutern. Darüber hinaus sind die verwendeten Schlüssel und die prozentuale Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten im Bericht anzugeben. Darüber hinaus sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet aufzuführen, in welcher absoluten Höhe und auf welche Position bzw. Positionen des Gesamtkostenblatts Kosten oder Erlöse bzw. Erträge aus der vorgenommenen Schlüsselung entfallen.

Aus der Dokumentation der vorgenommenen Schlüsselung auf die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Bericht muss insbesondere hervorgehen, von welchen Kostenstellen des Gesamtunternehmens Kosten der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeschlüsselt wurden. Die Kostenstellen sind mit Angabe der internen Kostenstellen- bzw. Kontennummer und der Bezeichnung der Kostenstelle bzw. des Kontos darzustellen, sowie mit Hilfe einer Kurzbeschreibung der Kostenstelle bzw. des Kontos zu erläutern. Überdies sind zum Nachweis der Kontenrahmen und der darauf aufbauende Kontenplan des Unternehmens vorzulegen. Zudem ist der Kostenstellenplan des Unternehmens vorzulegen.

Abweichungen von den Schlüsselungen des vorangegangenen Basisjahres 2011 sind darzustellen und zu erläutern. Für den Fall der zwischenzeitlichen Änderung eines Schlüssels sind die hierfür maßgeblichen Gründe für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren und zu erläutern.

Der Netzbetreiber hat in Tabellenblatt F. die Verwendung der Schlüssel auf Kontenebene gesondert darzustellen. Dabei sind die Konten aber nur auf die 5 wertmäßig bedeutendsten Schlüssel zu verteilen, sofern und soweit der Saldo des jeweiligen Kontos zu mehr als 20 Prozent geschlüsselt wird.

1.2. Erläuterung der nach § 3 Abs. 4 S. 2 MSbG ausgegliederten Kosten und Erlöse bzw. Erträge

Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes hat für die Tätigkeit „Messwesen“ nach § 3 Abs. 4 S.2 MSbG i.V.m. § 6b EnWG einen gesonderten Tätigkeitsabschluss zu erstellen. Dieser umfasst den gesamten Zeitraum des zu Grunde liegenden Jahresabschlusses 2016.

Neben der Erläuterung der Zuordnung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge zur Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ ist daher gesondert zu erläutern, welche Kosten bzw. Erlöse und Erträge nach § 3 Abs. 4 S. 2 MSbG auf die Tätigkeit „Messwesen“ ausgegliedert wurden. Dies gilt für die Bilanzpositionen des Unternehmens entsprechend. Das Vorstehende gilt entsprechend, sofern der Netzbetreiber noch keinen Tätigkeitsabschluss „Messwesen“ für das Jahr 2016 erstellt hat.

1.3. Erläuterung zu Kapitalverrechnungen

Hat der Netzbetreiber bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses Kapitalverrechnungen vorgenommen, sind die der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordneten Kapitalausgleichsposten bzw. Kapitalverrechnungsposten darzustellen und zu erläutern.

2. Grundlagen der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV erfolgt die Bestimmung der Netzkosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres i.S.d. § 6b Abs. 3 EnWG. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV zusammen (Kostenartenrechnung).

Zur weitergehenden Überprüfung (bspw. § 4 Abs. 1 und 4 StromNEV sowie § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV) der vom Netzbetreiber angegebenen Werte sind die Jahresabschlüsse bzw. die Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b Abs. 1 EnWG der in den Kalenderjahren 2012 bis 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre in testierter Form nebst aller Anhänge, der nach § 6b Abs. 3 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 7 EnWG für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu erstellenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst aller Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StromNEV dem vollständigen Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände vorzulegen.

2.1. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnungen der Tätigkeitsabschlüsse (2015 und 2016) in das Gesamtkostenblatt

In Tabellenblatt A1.a. der Erhebungsbögen ist die Überleitung von den Gewinn- und Verlustrechnungen 2015 und 2016 für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Kostenarten vorzunehmen und zu erläutern. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordneten Werte sind dabei unverändert und gesamthaft (d.h. ohne Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) darzustellen.

Sämtliche durch den Netzbetreiber in Tabellenblatt A1.b. vorgenommenen Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) sind im Bericht jeweils gesondert (je Buchungssatz) darzustellen und detailliert zu erläutern und zu begründen. Eine Hinzurechnung von Planwerten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV per se unzulässig.

Anschließend erfolgt die Übertragung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnung 2016 in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens. Die Übertragung erfolgt aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers.

Im Tabellenblatt B. ist gesondert auszuweisen, welche Kosten für Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV in den Gesamtkosten enthalten sind, deren Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2018 hinausreicht. Im Erhebungsbogen sind in Tabellenblatt C. zudem Angaben zu den für die zweite und dritte Regulierungsperiode genehmigten Investitionsmaßnahmen zu machen. Es sind in der Spalte „Anmerkungen“ jeweils die Aktenzeichen zu den zu Grunde liegenden Genehmigungen anzugeben.

Überdies ist im Tabellenblatt B. gesondert auszuweisen, welcher Teil der Gesamtkosten auf die Straßenbeleuchtung entfällt. Weiterhin sind die Kostenarten der Gesamtkosten auf die Leistungsarten „kaufmännische Betriebsführung“, „technische Betriebsführung“, „Wartung- und Instandhaltung“ oder „Mess- und Zählwesen“ entsprechend aufzuteilen.

Die Spalten VII - X sind unabhängig von den Spalten V und VI einzutragen. Zudem sind nur die Kostenarten auf die Leistungsarten zu verteilen, die aus Sicht des Netzbetreibers diesen sachgerecht zuzuordnen sind. Wird eine Kostenart den Leistungsarten zugeordnet, sollte die Summe der vier Leistungsarten der Spalte IV entsprechen. Die grün hinterlegten Felder sind aus Sicht der Beschlusskammer optional. Diese sind nur dann zu befüllen, sofern der Netzbetreiber diese für die unternehmensbezogene Darstellung der Leistungsarten für erforderlich erachtet.

Diese Form der Abfrage stellt keine erhebliche Ausweitung der Datenerhebung gegenüber der Kostendatenerhebung zur zweiten Regulierungsperiode dar. Die Abfrage dient in einer zeitlichen Perspektive insbesondere dem unternehmensbezogenen Vergleich der Dienstleistungsaufwendungen, da gerade in der zweiten Regulierungsperiode eine Vielzahl von Netzbetreibern von einer kleinen in eine große Netzgesellschaft umgewandelt wurden.

Für die ebenfalls mit dem Erhebungsbogen abgefragten Gewinn- und Verlustrechnungen 2012 bis 2014 ist eine Überleitung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung zwar freiwillig (optional) möglich, aber nicht verpflichtend vorzunehmen.

2.2. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Bilanzen der Tätigkeitsabschlüsse (2015 und 2016) in die kalkulatorische Bilanz

In Tabellenblatt A2.a. der Erhebungsbögen ist die Überleitung von den Bilanzen der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen vorzunehmen. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordneten Werte sind unverändert und gesamthaft (d.h. ohne Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) darzustellen.

Sämtliche durch den Netzbetreiber in Tabellenblatt A2.b. vorgenommenen Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) sind jeweils gesondert darzustellen und detailliert zu begründen. Eine Hinzurechnung von Planwerten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV unzulässig.

Anschließend erfolgt die Übertragung der Werte der Bilanzen 2015 und 2016 in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung. Die Übertragung ergibt sich aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers.

Die Höhe des geltend gemachten Umlaufvermögens ist durch den Netzbetreiber darzulegen. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des geltend gemachten Umlaufvermögens ist jedoch nur erforderlich, sofern und soweit das geltend gemachte Umlaufvermögen, abzüglich der Vorräte und der Bestände von Forderungen, die auf den EEG- bzw. KWKG Wälzungsmechanismus entfallen, 1/12-tel der Erlöobergrenze des Kalenderjahres 2016 übersteigt. Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit kann mittels einer Cash-Flow-Rechnung oder eines gleichermaßen geeigneten Nachweises erfolgen. Zur Darstellung der Cash-Flow-Rechnung kann das Tabellenblatt E. des Erhebungsbogens verwendet werden.

Für die ebenfalls mit dem Erhebungsbogen abgefragten Bilanzen 2012 bis 2014 ist eine Überleitung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung zwar freiwillig (optional) möglich, aber nicht verpflichtend vorzunehmen.

2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2015 und 2016) und deren Überleitung in das Gesamtkostenblatt bzw. die kalkulatorische Bilanz

Im Tabellenblatt A3. des Erhebungsbogens sind die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2012 bis 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre darzustellen. Die Rückstellungsspiegel dienen der Ableitung der durch Zuführungen verursachten Aufwendungen bzw. durch Auflösungen verursachte Erträge und der vom Unternehmen in diesen Jahren bilanzierten Rückstellungen. Die Summenpositionen der Bestände der jeweiligen Rückstellungsspiegel 2015 und 2016 werden dazu in die entsprechende Position der jeweiligen Tätigkeitsbilanz „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ übernommen.

Zunächst ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und anschließend der Rückstellungsspiegel der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ darzustellen. Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in die Kostenartenrechnung übergeleitet wurden, ist im Rückstellungsspiegel die entsprechende Kostenart oder Ertragsposition anzugeben. Zudem ist in gleicher Weise zu erläutern, in welcher Bilanzposition die Bestände verbucht wurden.

Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordnet wurden, sind zumindest für die Jahre 2015 und 2016 jeweils die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben und deren Herleitung, entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 1.1. darzustellen und zu erläutern. Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen.

Zu der Position „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ sind für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 jeweils die steuerlich und bilanziell relevanten versicherungsmathematischen Pensionsgutachten vorzulegen. Darin enthaltene personenbezogene Daten können geschwärzt werden.

2.4. Erläuterungen zum Anlagevermögen und zu den für die Kostenprüfung wesentlichen Netzveränderungen (Netzübergänge, Sonderabschreibungen etc.) in den Jahren 2012 bis 2016

Das Anlagevermögen ist in Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens gesondert darzustellen. Dabei ist für jedes im Jahr 2011 bereits bestehende (originäre) Netzteil durch den Netzbetreiber eine eigene Netz-ID zu vergeben. Für Teile des originären Netzes, in denen abweichende Nutzungsdauern verwendet werden, kann eine gesonderte Netz-ID vergeben werden. Für jeden weiteren Netzteil, der nach dem 31.12.2011 zu- bzw. abgegangen ist, ist jeweils eine gesonderte Netz-ID zu vergeben. Diese Vorgabe dient dazu, die Entwicklung des Anlagevermögens seit dem letzten Basisjahr vollständig, d.h. unter Berücksichtigung etwaiger Netzzu- und abgänge nach § 26 ARegV und sonstiger Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, nachvollziehen zu können.

Für jeden Netzteil (Netz-ID) sind in jeder relevanten Anlagengruppe, in jedem relevanten Anschaffungsjahr die originären, historischen AK/HK, die kalkulatorischen Restwerte zu AK/HK und TNW (Stand 31.12.2011) und die in der Zeit von 2012 bis 2016 verwendeten Nutzungsdauern anzugeben.

Unter dieser Ziffer des Berichts sind Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen zu erläutern. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es bspw. durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Überdies sind die kumulierten Abschreibungen, die Restbuchwerte zum 31.12.2015 und 31.12.2016 sowie die Abschreibungen des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen.

Im Bericht sind neben den Erläuterungen zu den vorstehenden Informationen insbesondere die Bewertungsgrundsätze bzw. Aktivierungsleitlinien des Unternehmens darzulegen und zu erläutern. Netzzugänge und -abgänge sind ebenfalls ausführlich darzustellen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Zugänge zum, Abgänge vom und Umbuchungen im Sachanlagevermögen gegenüber dem Basisjahr 2011 sind im Erhebungsbogen zu erfassen und im Bericht jeweils detailliert zu erläutern.

2.5. Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

3. Darlegung der aufwandsgleichen Kosten und der kostenmindernden Erträge bzw. Erlöse, auf Grundlage der Werte des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres

§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StromNEV erfordert die detaillierte Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ausschließlich Ist-Kosten heranzuziehen, Plan-Kosten bleiben unberücksichtigt.

3.1. Darlegung der Kostenartenrechnung

Sämtliche Kostenarten des Basisjahres 2016 sind im Bericht gesondert, jeweils unter einer eigenen Ziffer, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Gesamtkostenblatts ohne Veränderung zu übernehmen. Für Einzelsachverhalte dürfen Unterziffern eingefügt werden. Erläuterungen zu Summenpositionen des Erhebungsbogens sind nicht erforderlich.

Hinsichtlich aller Kostenarten hat der Netzbetreiber im Allgemeinen darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit die Kosten des Geschäftsjahres 2016 (a.) betriebsnotwendig und (b.) effizient sind. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber darzulegen und nachzuweisen, dass die Kosten des Geschäftsjahres 2016 (c.) keinen periodenfremden Aufwand oder (d.) keine Besonderheit des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV darstellen. Dazu hat der Netzbetreiber Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2016 von den Kosten des Vorjahres (2015) und den durchschnittlichen Kosten der Geschäftsjahre 2012 bis 2015 detailliert zu erläutern.

Zu einzelnen Positionen bestehen (e.) besondere, darüber hinausgehende Darlegungs- und Nachweispflichten, die unter den Ziffern 3.1. sowie den jeweiligen Unterziffern konkretisiert werden. Hinsichtlich der Unterziffern die mit der Bemerkung „-“ versehen sind, gelten somit die allgemeinen Darlegungs- und Nachweispflichten (a.) bis (d.).

3.1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1. Materialkosten

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise der physikalisch bedingten Netzverluste im Erhebungsbogen darzulegen. Die davon abzugrenzenden Betriebsverbräuche sind in der Position 1.1.1.3. gesondert zu erfassen und nachfolgend zu erläutern.

Im Tabellenblatt „D. Sonstiges“ des Erhebungsbogens sind die Verlustenergiebilanzkreise der Jahre 2012 bis 2016 nach Netz- und Umspannebenen gegliedert darzustellen. Insbesondere sind die Mengen und durchschnittlichen Beschaffungspreise anzugeben.

3.1.1.1.1.2. Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1.2.1. nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)

Da das EEG generell einen Ausgleich der finanziellen Belastung aus der Vergütung des Stroms aus erneuerbaren Energien vorsieht, sind die in dieser Position geltend gemachten periodenfremden Effekte und Aufwendungen die nicht über die EEG-Umlage ausgeglichen werden, gesondert darzustellen und zu erläutern.

Sollten in der Position 1.1.1.2.2. des Erhebungsbogens Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte enthalten sein, sind diese in die Position 1.1.1.2.3. des Erhebungsbogens umzubuchen. Sollten Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen gemäß §§ 14 und 15 EEG in dieser Position enthalten sein, sind diese in die Position 1.1.1.2.4. des Erhebungsbogens umzubuchen.

3.1.1.1.1.2.2. nach KWK-G

Da das KWK-G einen Ausgleich der finanziellen Belastung aus KWK-Zuschlag vorsieht, sind die in dieser Position geltend gemachten periodenfremden Effekte und Aufwendungen, die nicht über die KWK-Umlage ausgeglichen werden, gesondert darzustellen.

Sollten in der Position 1.1.1.2.1. des Erhebungsbogens Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte enthalten sein, sind diese in die Position 1.1.1.2.3. des Erhebungsbogens umzubuchen.

3.1.1.1.1.2.3. nach § 18 StromNEV

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1.2.4. Einspeisemanagement-Maßnahmen

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1.3. Betriebsverbrauch

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise der Verbräuche betriebsnotwendiger Betriebsmittel, jeweils gesondert nach Energieträger bzw. Stoff (Elektrizität, Gas und Fernwärme, Wasser etc.), im Erhebungsbogen darzulegen. Eine gesonderte bzw. entsprechend detailliertere Darstellung der geltend gemachten Aufwendungen für Betriebsverbräuche ist in Tabellenblatt „D. Sonstiges“ vorgesehen.

Die davon abzugrenzenden physikalischen Netzverluste sind in der Position 1.1.1.1. des Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und unter Ziffer 3.1.1.1.1. des Berichts zu erläutern. Ebenso sind die Stromsteuerbestandteile abzugrenzen, und unter Position 1.4. des Erhebungsbogens gesondert zu erfassen, da es sich um Verbrauchs- und somit nicht um Betriebssteuerbestandteile handelt.

3.1.1.1.1.4. Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen

In dieser Position sind alle Aufwendungen geltend zu machen, die der energiewirtschaftlichen Bewirtschaftung der Bilanzkreise dienen. Etwaige Kosten, die dem Netzbetreiber aufgrund der Einrichtung und Führung der Bilanzkreise entstehen (bspw. EDV-Aufwendungen und Personalkosten) sind jeweils in den übrigen Kostenarten zu verbuchen.

Im Tabellenblatt „D. Sonstiges“ des Erhebungsbogens sind die Differenz-Bilanzkreise der Jahre 2012 bis 2016 nach Kundengruppen gegliedert für die Netzebenen Mittel- und Niederspannung darzustellen, falls das sogenannte synthetische Verfahren gewählt wurde. Insbesondere sind die Mengen und durchschnittlichen Beschaffungspreise anzugeben.

3.1.1.1.1.5. Sonstiges

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind in den Jahren 2015 und 2016, neben den allgemeinen Berichtspflichten, die fünf wertmäßig größten Einzelpositionen gesondert im Tabellenblatt B.a. des Erhebungsbogens in absteigender Reihenfolge darzulegen und detailliert im Bericht zu erläutern. Darüber hinaus können freiwillig (optional) in den Jahren 2015 und 2016 weitere zehn werthaltige Positionen und für die Jahre 2012 bis 2014 jeweils die fünfzehn werthaltigsten Positionen angegeben werden. Die verbleibenden Kosten sind unter der Position „Übriges“ zu erfassen, so dass die in der Kostenart angegebenen Kosten vollständig in der Detailtabelle dargestellt werden. Nachweise sind nur auf Nachfrage vorzulegen. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber zur Erläuterung der in dieser Position geltend gemachten Aufwendungen die Saldenliste in Tabellenblatt F. des Erhebungsbogens zu befüllen.

3.1.1.1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.2.1. Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.2.1.a. davon Aufwendungen für Netzreservekapazität

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.1.1.2.1. einbezogen.

In dieser Davonposition sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzreservekapazität anfallen. Im Bericht ist anzugeben, mit welchem Unternehmen Netzreservekapazität kontrahiert wurde. Überdies ist detailliert darzustellen, welche Mengen zu welchem Preis vorgehalten bzw. in Anspruch genommen wurden.

3.1.1.1.2.1.b. davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.1.1.2.1. einbezogen. In dieser Davonposition sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für vertragliche Vereinbarungen nach § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV anfallen.

3.1.1.1.2.1.c. davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.1.1.2.1. einbezogen.

In dieser Davonposition sind die Kosten zu erfassen, die dem Netzbetreiber durch einen Aufschlag des vorgelagerten Netzbetreibers entstehen, der die nicht erfassten Verluste abbilden soll, wenn Entnahme und Messung nicht in derselben Netz- und Umspannebene erfolgen.

3.1.1.1.2.1.d. davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.1.1.2.1. einbezogen.

In dieser Davonposition sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für Blindstromkompensation entstehen, die der vorgelagerte Netzbetreiber bereitstellt. Insbesondere ist zu erläutern, welche Mengen und Preise dabei angesetzt wurden. Zum Nachweis sind die zu Grunde liegenden Bezugsverträge vorzulegen. Etwaige Kosten für Blindstromkompensation durch Dritte (z.B. Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen) sind unter Ziffer 3.1.1.1.2.2. zu buchen.

3.1.1.1.2.1.e. davon Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.1.1.2.1. einbezogen.

3.1.1.1.2.2. Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten

In dieser Position sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für Blindstromkompensation entstehen, die Dritte (z.B. Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen) bereitstellen. Es ist insbesondere darzulegen, mit welchem Vertragspartner, welche Mengen (kvarh), zu welchem Preis (ct) kontrahiert wurden. Es ist überdies darzulegen, wie die Preisstellung erfolgte (Ausschreibung, freihändige Vergabe etc.) Etwaige Kosten für Blindstromkompensation durch den vorgelagerten Netzbetreiber sind unter Ziffer 3.1.1.1.2.1. zu buchen und in der Davonposition 3.1.1.1.2.1.d. gesondert auszuweisen.

3.1.1.1.2.3. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur

Der Netzbetreiber ist nach § 4 Abs. 5 S. 2 StromNEV verpflichtet, für jeden Dritten von dem ihm betriebsnotwendige Anlagegüter unmittelbar oder mittelbar überlassen werden (Verpächter bzw. Subverpächter), jeweils gesonderte Erhebungsbögen zu befüllen und zu übermitteln. Aus den Erhebungsbögen müssen sich die jeweiligen Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, sofern und soweit sie in die Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Für alle Verpächter bzw. Subverpächter sind in den Tabellenblättern A1. bis A3. der Erhebungsbögen lediglich die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Geschäftsjahre 2015 und 2016 darzustellen. Die Tabellenblätter B.b., C., D., E. und F. sind nicht zu befüllen. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedürfen, abweichend von den für den Netzbetreiber erforderlichen Darlegungen, die Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnungen 2015 und 2016 und der Bilanzen der Jahre 2015 und 2016 sowie der sich daraus ergebenden Kostenartenrechnung.

Für jeden Verpächter bzw. Subverpächter ist unter Ziffer 3.1.1.1.2.3. eine eigene Unterziffer einzufügen (dort kann aus Gründen der Übersichtlichkeit aber auch auf einen gesonderten Bericht je Verpächter bzw. Subverpächter verwiesen werden). Der darin enthaltene Bericht ist ebenfalls nach den Vorgaben dieser Anlage zu erstellen. Zum Nachweis sind die der Verpachtung zu Grunde liegenden Pachtverträge, einschließlich etwaiger Anhänge bzw. Anlagen beizufügen.

Erbringt der Verpächter als konzernverbundenes Unternehmen auch Dienstleistungen gegenüber dem Netzbetreiber, so sind die für die in Anspruch genommene Dienstleistung erforderlichen Aufwendungen gesondert unter Position 1.1.2.4. oder 1.1.2.5. des Tabellenblattes B. des Erhebungsbogens des Netzbetreibers darzustellen und zu erläutern.

3.1.1.1.2.4. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung

Der Netzbetreiber ist nach § 4 Abs. 5a StromNEV grundsätzlich verpflichtet, für jeden Dritten von dem Dienstleistungen bezogen werden (Dienstleister), jeweils gesonderte Erhebungsbögen zu befüllen und zu übermitteln. Aus den Erhebungsbögen müssen sich die jeweiligen Kosten für die Dienstleistung ergeben, sofern und soweit sie in die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung eingehen.

Werden in dieser Position Kosten für Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 EnWG geltend gemacht, so ist der Netzbetreiber verpflichtet, neben den Erhebungsbögen für seine eigenen Kosten jeweils gesonderte Erhebungsbögen für die fünf wertmäßig größten verbundenen Dienstleister zu übermitteln (d.h. ein Erhebungsbogen je Dienstleister), soweit die Kosten des jeweiligen verbundenen Dienstleisters fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Jahr 2016 überschreiten. Aus den Erhebungsbögen müssen sich die jeweiligen Kosten für die erbrachten Dienstleistungen ergeben, soweit sie in die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung eingehen. Im Erhebungsbogen sind sämtliche Kosten oder Kostenbestandteile, die aufgrund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen darzustellen. Die in Anspruch genommenen Dienstleistungen sind detailliert zu erläutern. Es ist insbesondere die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise gegenüber einer eigenen Leistungserbringung darzulegen und nachzuweisen.

Für die konzernverbundenen Dienstleister sind in den Tabellenblätter A1. bis A3. der Erhebungsbögen lediglich die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Geschäftsjahre 2015 und 2016 darzustellen. Die Tabellenblätter B.b., C., D., E. und F. sind nicht zu befüllen. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedürfen, abweichend von den für den Netzbetreiber erforderlichen Darlegungen, nur die Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnungen 2015 und 2016 und der Bilanzen der Jahre 2015 und 2016 sowie der sich daraus ergebenden Kostenartenrechnung.

Die in den gesonderten Erhebungsbögen dargelegten Kosten sind zudem jeweils in einer gesonderten Unterziffer nach den Vorgaben dieser Anlage zu erläutern (dort kann aus Gründen der Übersichtlichkeit aber auch auf einen gesonderten Bericht je Dienstleister verwiesen werden). Zum Nachweis sind die der Dienstleistung zu Grunde liegenden Verträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse oder sonstiger Anhänge bzw. Anlagen beizufügen.

Erbringt das verbundene Unternehmen als Dienstleister auch Pachtleistungen gegenüber dem Netzbetreiber, so sind die für die Pacht erforderlichen Aufwendungen gesondert unter Position 1.1.2.3. des Tabellenblattes B. des Erhebungsbogens des Netzbetreibers darzustellen.

Werden in dieser Position Kosten für Dienstleistungen von nicht-verbundenen Unternehmen geltend gemacht, so ist für die 50 wertmäßig größten Leistungen im Tabellenblatt B.b. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber darzulegen und zu erläutern, welche Leistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welchen Kostenarten die Dienstleistungen verbucht wurden. Ein eigener Erhebungsbogen ist für Dienstleistungen von nicht-verbundenen Unternehmen nicht abzugeben.

3.1.1.1.2.5. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.2.4. entsprechend.

3.1.1.1.2.6. Sonstiges

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.1.2. Personalkosten

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.2.1. Löhne und Gehälter

-

3.1.1.2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.2.2.1 Altersversorgung

-

3.1.1.2.2 soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen

-

3.1.1.3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.3.1. gegenüber verbundenen Unternehmen

In dieser Position sind ausschließlich Kosten für Zinsen aus Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zu verbuchen. Werden in dieser Position Kosten geltend gemacht, so sind zusätzlich zu den allgemeinen Darlegungen und Nachweisen Angaben in Tabellenblatt A4. des Erhebungsbogens zu den bestehenden Darlehensverpflichtungen und daraus resultierenden Zinsaufwendungen zu machen. Insbesondere sind die Gläubiger, etwaige Sicherheitsleistungen, die Darlehensbestände, Laufzeiten, Zinssätze und die Zinsaufwendungen im Erhebungsbogen darzustellen.

3.1.1.3.2. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.3.1. entsprechend.

3.1.1.3.3. gegenüber Kreditinstituten

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.3.1. entsprechend.

3.1.1.3.4. Zinszuführungen zu Rückstellungen

Kosten in dieser Position ergeben sich aus dem Rückstellungsspiegel 2016. Etwaige Kürzungen, Hinzurechnungen oder Umbuchungen ertragswirksamer Auflösungen sind jeweils gesondert unter Ziffer 2.3. des Berichts darzustellen. Unter dieser Ziffer sind somit die aus dem Rückstellungsspiegel 2016 übergeleiteten Zinskosten darzustellen und zu erläutern.

3.1.1.3.5. Sonstiges

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.1.4. Sonstige Steuern

-

3.1.1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.5.1. Konzessionsabgaben

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.5.2. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge

Zum Nachweis der Mietaufwendungen ist insbesondere darzulegen, welche Gebäude bzw. -Grundstücksflächen (getrennt nach den Flächenarten Verwaltungsgebäude, Betriebsgebäude und sonstige Flächen) vom Netzbetreiber gemietet werden. Je Flächenart ist der durchschnittliche Preis pro Quadratmeter anzugeben. Pachtzinsen für Netzinfrastruktur sind ausschließlich unter Ziffer 1.1.2.3. des Erhebungsbogens anzugeben und unter Ziffer 3.1.1.1.2.3. des Berichts jeweils zu erläutern.

Gebühren und Beiträge sind nach Gläubiger zu staffeln. Es ist anzugeben, welche Aufwendungen auf welchen Gläubiger entfallen.

3.1.1.5.3. Versicherungen

In diesem Zusammenhang sind Art und Umfang der Versicherung sowie die daraus resultierenden Kosten darzustellen.

3.1.1.5.4. Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften

-

3.1.1.5.5. Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten

-

3.1.1.5.6. Rechts- und Beratungskosten

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind, neben den allgemeinen Berichtspflichten, die fünfzehn wertmäßig größten Einzelpositionen für die Jahre 2015 und 2016 gesondert im Tabellenblatt B.a. des Erhebungsbogens darzulegen und detailliert im Bericht zu erläutern. Die verbleibenden Kosten sind unter der Position „Übriges“ zu erfassen, so dass die im Tabellenblatt B. ausgewiesenen Kosten vollständig in der Detailtabelle dargestellt werden. Die Beschlusskammer behält sich vor, ggf. Nachweise nachzufordern. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber zur Erläuterung der in dieser Position geltend gemachten Aufwendungen die Saldenliste (Tabellenblatt F. des Erhebungsbogens) zu befüllen.

3.1.1.5.7. Sponsoring, Werbung, Spenden

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so ist, neben den allgemeinen Berichtspflichten, darzulegen, welcher Teil der Kosten auf die sogenannte aufgabenorientierte Kommunikation des Netzbetreibers entfällt (z.B. gesetzliche Veröffentlichungspflichten).

3.1.1.5.8. Reisekosten und Auslösungen

-

3.1.1.5.9. Bewirtung und Geschenke

-

3.1.1.5.10. Wartung und Instandsetzung

-

3.1.1.5.11. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen

In dieser Position sind nur solche Beträge zu erfassen, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere nicht anteilig zugeschlüsselte Forderungsausfälle des assoziierten Vertriebs. Geltend gemachte Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind detailliert zu erläutern und nachzuweisen.

3.1.1.5.12. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen

Geltend gemachte Pauschalwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Berechnungsmethode, detailliert zu erläutern und nachzuweisen.

**3.1.1.5.13. Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von
§ 5 Abs. 4 StromNEV**

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.5.14. Sonstiges

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.2. Abschreibungen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.2.1. Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen

Werden Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen ausgewiesen, ist anzugeben, um welche Güter es sich dabei handelt und wie der jeweilige Abschreibungsbetrag ermittelt wurde. Das immaterielle Anlagevermögen ist nicht im Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens, sondern ausschließlich im Tabellenblatt B1. darzustellen.

3.1.2.1.1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

-

3.1.2.1.2. Sonstiges

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.2.2. Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen

Im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber ist unter Position 2.2. die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen darzustellen.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die erforderlichen Daten des Sachanlagevermögens in elektronischer Form nachvollziehbar und elektronisch auswertbar darzustellen. In Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens sind dazu unter anderem die originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, verwendete Nutzungsdauern und die kalkulatorischen Restwerte (zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und Tagesneuwerten) des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV darzustellen. Nachaktivierungen sind im Jahr ihrer Anschaffung bzw. Errichtung in der jeweiligen Anlagengruppe zu erfassen und darzustellen.

Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum von Mehreren stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen. Etwaige Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen für eine vom Eigentumsanteil abweichende Nutzung sind detailliert darzustellen und zu erläutern. Insbesondere ist darzulegen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt, auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

Sofern und soweit in abschreibungsfähigen Positionen Anschaffungskosten für Grundstücke enthalten sind, müssen die Anschaffungs- und Herstellungskosten der abschreibungsfähigen Positionen um die originären Grundstückskosten gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen. Grundstücke sind hingegen im Tabellenblatt B1. des Erhebungsbogens zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzustellen, da Grundstücke nicht der Abschreibung unterliegen.

Das immaterielle Anlagevermögen ist nicht im Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens, sondern ausschließlich im Tabellenblatt B1. darzustellen und im Bericht detailliert zu erläutern.

Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen, zwischen dem 31.12.2011 und dem 31.12.2016, sind im Erhebungsbogen gesondert, mit einer eigenen Netz-ID aufzuführen. Für jeden Zugang eines Teilnetzes (nach § 26 ARegV oder in sonstiger Weise) und jeden bestehenden (originären) Netzbereich, sofern nicht unterschiedliche Nutzungsdauern angewendet wurden, ist ebenfalls jeweils eine Netz-ID zu vergeben. Für jedes Anschaffungsjahr, in jeder Anlagengruppe sind die erforderlichen Angaben somit jeweils für jedes Netzteil (Netz-ID) gesondert zu erfassen. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der Netzzugänge und -abgänge seit dem letzten Basisjahr und ermöglicht dem Netzbetreiber die Erfassung unterschiedlicher Nutzungsdauern in derselben Anlagengruppe.

Vorgenommene sonstige Korrekturen (Hinzurechnungen oder Kürzungen) sind im Erhebungsbogen separat darzustellen und im Bericht in Einzelpositionen detailliert zu erläutern.

Wurden dabei kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne- und/oder Buchverluste in Ansatz gebracht, ist anzugeben, unter welcher Kosten- beziehungsweise Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Die Ursache der kosten- und/oder ertragsseitigen Buchgewinne- und Buchverluste ist jeweils zu benennen.

3.1.2.3. Abschreibungen Umlaufvermögen

-

3.1.2.4. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Werden Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens ausgewiesen, ist darzulegen, um welche Güter es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

3.1.3. Kalk. Eigenkapitalzinsen

Im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber ist unter Position 3. die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen darzustellen.

3.1.4. Kalk. Gewerbesteuer

Im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber ist unter Position 4. die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Gewerbesteuer darzustellen. Überdies ist die Berechnung des im Erhebungsbogen eingetragenen Gewerbesteuerhebesatzes darzulegen.

3.1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.1. Bestandsveränderungen

-

3.1.5.2. Aktivierte Eigenleistungen

Werden in dieser Position Erträge geltend gemacht, so ist darzulegen und nachzuweisen, welche Aufwendungen in welcher Kostenart durch eine korrespondierende Ertragsposition neutralisiert werden.

3.1.5.3. sonstige betriebliche Erträge

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.3.1. Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen

Netzanschlussbeiträge sind in der kalkulatorischen Kostenrechnung analog § 9 StromNEV zu passivieren und über 20 Jahre linear aufzulösen.

3.1.5.3.2. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.5.3.1. mit der Maßgabe, dass § 9 StromNEV unmittelbar anwendbar ist.

3.1.5.3.3. Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen

Erträge in dieser Position ergeben sich aus dem Rückstellungsspiegel 2016. Etwaige Kürzungen, Hinzurechnungen oder Umbuchungen ertragswirksamer Auflösungen sind jeweils gesondert bereits unter Ziffer 2.3. des Berichts darzustellen. Unter dieser Ziffer sind somit die aus dem Rückstellungsspiegel 2016 übergeleiteten Erträge darzustellen und zu erläutern.

3.1.5.3.4. Erträge aus Blindstrom

In dieser Position sind Erträge anzugeben, die dem Netzbetreiber für Blindstromkompensation entstehen. Es ist detailliert darzulegen gegenüber welchem Dritten der Netzbetreiber Blindleistungskompensation bereitstellt. Insbesondere ist zu erläutern, welche Mengen und Preise dabei angesetzt wurden. Zum Nachweis sind die zu Grunde liegenden Verträge vorzulegen.

3.1.5.3.5. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen

-

3.1.5.3.6. andere sonstige betriebliche Erträge

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.5.4. Erträge aus Beteiligungen

-

3.1.5.4.a. davon aus verbundenen Unternehmen

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.4. einbezogen.

3.1.5.5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

-

3.1.5.5.a. davon aus verbundenen Unternehmen

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.5. einbezogen.

3.1.5.6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.6.1. Erträge aus Finanzanlagen

-

3.1.5.6.1.a. davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.6.1. einbezogen.

3.1.5.6.1.b. davon Erträge aus Cash-Pooling

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.6.1. einbezogen.

3.1.5.6.2. Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.6.2.1. Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

-

3.1.5.6.2.2. Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)

-

3.1.5.6.2.3. Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

-

3.1.5.6.2.4. Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen

-

3.1.5.6.3. Erträge aus Wertpapieren

-

3.1.5.6.4. Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten

-

3.1.5.6.5. andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.5.7. Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.7.1. erhobene Konzessionsabgaben

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.7.2. Erlöse aus EEG

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.2.1. entsprechend.

3.1.5.7.2.a. davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms

-

3.1.5.7.3. Erlöse aus KWK-G

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.2.2. entsprechend.

3.1.5.7.3.a. davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)

-

3.1.5.7.3.b. davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWK-G)

-

3.1.5.7.4. sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

**3.2. Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren
Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV**

Der Netzbetreiber hat in Tabellenblatt C. des Erhebungsbogens einzutragen, welche Anteile der in Tabellenblatt B. dargestellten Kosten seiner Auffassung nach dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 ARegV darstellen.

3.3. Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Kostenartenrechnung von Relevanz sind. Insbesondere sind hier Zuordnungen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen sowie außerperiodische Aufwendungen und Erträge hinsichtlich des Betrags und der Art jeweils gesondert zu erläutern.

4. Anhang

Der Anhang zum Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV muss mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten. Die erforderlichen Nachweise können auch ausschließlich in elektronischer Form über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelt werden.

4.1. Jahresabschlüsse und Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b EnWG (2012 bis 2016), inklusive aller Anlagen

Dem Bericht sind bezogen auf den Netzbetreiber die Jahresabschlüsse und die Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b EnWG der in den Kalenderjahren 2012 bis 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre, nebst aller Anlagen bzw. Anhänge, beizufügen, sofern diese noch nicht vorgelegt wurden. Die erforderlichen Nachweise sind, neben dem vollständigen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss bzw. Tätigkeitsbericht des Basisjahres nebst allen zugehörigen Anlagen und Ergänzungsbänden, in elektronischer und schriftlicher Form zu übermitteln.

Für alle Verpächter bzw. Subverpächter und alle konzernverbundenen Dienstleister, zu denen Erhebungsbögen vorgelegt werden müssen, sind die entsprechenden Jahresabschlüsse und ggf. Tätigkeitsabschlüsse der in den Kalenderjahren 2015 und 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre zu übermitteln.

4.2. Kontenrahmen, Konten- und Kostenstellenplan

Zur Erläuterung der in Tabellenblatt F. gesondert dargestellten Schlüssel sind zum Nachweis der Kontenrahmen und der darauf aufbauende Kontenplan des Unternehmens vorzulegen. Zudem ist der Kostenstellenplan des Unternehmens vorzulegen.